

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 18. März 2015 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Der Haushaltsplan 2015 wies neben dem laufenden Haushaltsjahr auch die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 aus. Diese Finanzplanung, die auch Grundlage der Haushaltsgenehmigung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde für das Haushaltsjahr 2015 war, beinhaltete sowohl die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B als auch für die Gewerbesteuer in den Haushaltsjahren 2016 und 2018.

Entsprechend dieses Beschlusses sowie der Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2018 auch bei der Finanzplanung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 berücksichtigt. Darüber hinaus musste die Stadt Meckenheim bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erstmalig gemäß § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Dieses Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2016 bis 2026 beinhaltet neben den Anhebungen der Hebesätze in den Jahren 2016 und 2018 eine kontinuierliche Hebesatzanpassung im 2-Jahres-Rhythmus bis zum Jahre 2026.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltspan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2026 wurde durch den Rat der Stadt Meckenheim am 6. Juli 2016 beschlossen sowie durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13. September 2016 genehmigt.

Mit der vom Rat am 26. April 2017 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 einschließlich der dazugehörigen Anlagen erfolgte die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2026. Sowohl die Haushaltssatzung als auch die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17. August 2017 genehmigt.

Die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes enthielt, ebenso wie die nunmehr mit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 im Rat der Stadt eingebrachte 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2019 bis 2026 die kontinuierliche Hebesatzanpassung im 2-Jahres-Rhythmus bis zum Jahre 2026. Nach den Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes ist eine Anpassung der Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2020 vorgesehen und in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Da der Rat in seiner Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Jahre 2019 und 2020 entscheidet, ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung der Hebesatzsatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2020 erforderlich.

Entsprechend der durch den Rat der Stadt Meckenheim beschlossenen Finanzplanung zu den Haushaltssatzungen der Haushaltsjahre 2015 bis 2018 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes nebst Fortschreibungen für die Jahre 2016 bis 2026 werden die Hebesätze für die Realsteuern zum 1. Januar 2020 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Hebesatz bis zum 31. Dezember 2019	Hebesatz ab dem 1. Januar 2020
Grundsteuer A	260 v.H.	270 v.H.
Grundsteuer B	531 v.H.	551 v.H.
Gewerbsteuer	490 v.H.	500 v.H.

Selbst mit den vorgeschlagenen Erhöhungen verbleibt die Stadt Meckenheim im Bereich der Grundsteuern im interkommunalen Vergleich im unteren Mittelfeld. Die Hebesätze für die Gewerbsteuer bewegen sich im gesamten Rhein-Sieg-Kreis in einer Bandbreite von 440 v. H. bis 550 v. H. Mit einem Hebesatz von 500 v. H. verbleibt die Stadt Meckenheim auch hier im Mittelfeld und damit als Standort attraktiv. Bei der Grundsteuer B besteht eine Bandbreite von 430 v. H. bis 790 v. H.

Im Haushaltsjahr 2019 werden sich nach derzeitigem Sachstand die durchschnittlichen Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt entwickeln:

Steuerart	durchschnittliche Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	339 v.H.
Grundsteuer B	615 v.H.
Gewerbsteuer	481 v.H.

In vielen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, insbesondere den Kommunen, die bereits der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegen, muss für die künftigen Haushaltsjahre von weiteren Steigerungen bei den Steuerhebesätzen ausgegangen werden, falls keine grundlegenden Änderungen bei der Gemeindefinanzierung erfolgen.